

TE OGH 2008/4/3 8Ob41/08z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Langer als Vorsitzende sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling und Dr. Kuras und die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lovrek und Dr. Glawischnig als weitere Richter in der Konkurrenzsache des Franz S*****¹, über den Revisionsrechts des Gemeinschuldners gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rechtsgericht vom 6. November 2007, GZ 28 R 245/07s-41, womit über Rechts des Gemeinschuldners der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 30. August 2007, GZ 6 Se 356/98i-35, bestätigt wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrechts wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Erstgericht wies den Antrag des Schuldners auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß§ 175 Abs 4 KO zurück.Das Erstgericht wies den Antrag des Schuldners auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 175, Absatz 4, KO zurück.

Das Rechtsgericht gab dem dagegen von dem Gemeinschuldner erhobenen Rechts nicht Folge und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrechts jedenfalls unzulässig sei.

Der Revisionsrechts des Schuldners ist jedenfalls unzulässig. Rekurse gegen konforme Beschlüsse sind auch im Konkursverfahren gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO iVm § 171 KO jedenfalls unzulässig (RIS-Justiz RS0044101; 8 Ob 10/06p uva). Dies bezieht sich auch auf den hier maßgeblichen Beschluss.Der Revisionsrechts des Schuldners ist jedenfalls unzulässig. Rekurse gegen konforme Beschlüsse sind auch im Konkursverfahren gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO in Verbindung mit Paragraph 171, KO jedenfalls unzulässig (RIS-Justiz RS0044101; 8 Ob 10/06p uva). Dies bezieht sich auch auf den hier maßgeblichen Beschluss.

Anmerkung

E87148 8Ob41.08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0080OB00041.08Z.0403.000

Dokumentnummer

JJT_20080403_OGH0002_0080OB00041_08Z0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at